Maßnahmefelder und Beschäftigungsmöglichkeiten für öffentlich geförderte Beschäftigung

**Kriterienkatalog**

**der Thüringer Industrie- und Handelskammern**

vom 1. August 2025

Vorbemerkung

Eine Vermittlung der Hilfeempfänger in den ersten Arbeitsmarkt muss immer oberstes Ziel und allen Formen der gemeinnützigen Beschäftigung vorzuziehen sein.

Bei der Erschließung öffentlich geförderter Beschäftigung nach dem SBG II, wie z.B. Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung für Arbeitslosengeld II-Empfänger sowie ähnlicher geförderter Beschäftigungen, ist neben den Voraussetzungen der Zusätzlichkeit und Gemeinnützigkeit im besonderen Maße zu beachten, dass bestehende Arbeitsverhältnisse in keiner Weise gefährdet und keine Wettbewerbsverzerrungen am Markt zugelassen werden (vgl. § 16d SGB II und die entsprechende fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit). Dies gilt in gleicher Weise für andere öffentlich geförderte Beschäftigungsverhältnisse wie Beschäftigungsprojekte des Freistaates Thüringen. Die Wettbewerbsneutralität ist für die Thüringer IHKs das zentrale Kriterium für die Durchführung von Maßnahmen auf dem zweiten Arbeitsmarkt.

Öffentlich geförderte Beschäftigung muss sich deshalb auf Hilfstätigkeiten unter Anleitung beschränken. Es muss grundsätzlich gewährleistet sein, dass für die Dauer der Maßnahme durch Haupt- bzw. Erstkräfte eine Begleitung stattfindet. Qualifizierte fachliche Arbeiten sind hingegen grundsätzlich dem ersten Arbeitsmarkt zuzuführen.

Die gemeinnützigen Tätigkeiten sollten vorzugsweise in Bereichen angeboten werden, in denen eine wirtschaftliche Aktivität privater Unternehmen nicht oder nur in geringem Ausmaß vorhanden ist. Dabei sind regionalspezifische Entwicklungen zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind bei der Bewertung von Tätigkeiten, die unter Berücksichtigung der regionalen Wirtschaftslage gegen Wettbewerbsneutralität verstoßen könnten, von den Entscheidungsträgern (z.B. Jobcenter, Thüringer Landesverwaltungsamt, Maßnahmeträger, etc.) Stellungnahmen bei den für die Tätigkeitsfelder zuständigen fachlichen Stellen, üblicherweise der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer einzuholen. Entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigungen werden zeitnah ausgestellt.

Grundsätze

Öffentliches Interesse

Die Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Ergebnis der Maßnahme der Allgemeinheit unmittelbar oder mittelbar dient.

Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dienen, liegen nicht im öffentlichen Interesse.

Die Gemeinnützigkeit eines Maßnahmeträgers allein ist nicht hinreichend für die Annahme, dass die durchgeführten Arbeiten gemeinnützig sind und im öffentlichen Interesse liegen. Sofern Arbeiten den freien Wettbewerb stören oder zu finanziellen Vorteilen für Einzelne führen, kann nicht von einem öffentlichen Interesse ausgegangen werden.

Zusätzlichkeit

Arbeiten sind dann zusätzlich, wenn sie ohne Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt durchgeführt werden würden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung (z. B. gesetzliche oder vertragliche Pflichten oder selbstbindende Beschlüsse zuständiger Gremien) durchzuführen sind, oder üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur dann förderfähig, wenn sie ohne Förderung voraussichtlich in den folgenden zwei Jahren nicht durchgeführt werden könnten.

Ausgeschlossen sind Arbeiten, die ohne Verzug durchzuführen sind. Nicht zusätzlich sind auch laufende, notwendige Instandsetzungs-, Unterhaltungs-, Pflege- und Reinigungsarbeiten sowie Verwaltungsarbeiten oder sonstige Arbeiten, die von der Sache her unaufschiebbar oder nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen für eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung unerlässlich sind. Grundsätzlich ist deshalb auf eine nachvollziehbare Abgrenzung zwischen Pflichtaufgaben und den zusätzlichen Tätigkeiten abzustellen.

Nur durch die strenge Beachtung des Aspektes der Zusätzlichkeit können Substitutions- und Mitnahmeeffekte vermieden werden.

Wettbewerbsneutralität

Es darf keine reguläre Beschäftigung verdrängt oder beeinträchtigt werden. Die Schaffung neuer Arbeitsplätze darf nicht gefährdet oder verhindert werden.

Bestehenden Unternehmen am Markt für Güter und Dienstleistungen dürfen durch die öffentlich geförderte Beschäftigung keine Wettbewerbsnachteile entstehen. Dies gilt für alle mit der Maßnahme verbundenen Effekte, das heißt sowohl für die Durchführung der Maßnahme selbst (bzw. die entsprechende Zeitspanne) als auch für das Ergebnis der Maßnahme.

Sofern während der Durchführung einer Maßnahme Bedenken hinsichtlich der Wettbewerbsneutralität auftreten, sind diese zeitnah zu prüfen. Bei negativem Votum durch die für die Tätigkeitsfelder zuständigen fachlichen Stellen ist diese Maßnahme entsprechend zu modifizieren bzw. von einer weiteren Förderung abzusehen.

Sinkt in einem Landkreis die Relation der Arbeitslosen insgesamt zum Bestand an gemeldeten Arbeitsstellen unter den Wert 2, bestehen seitens der Thüringer IHKs in der Regel keine Bedenken hinsichtlich Wettbewerbsneutralität. Wettbewerbsneutralität besteht auch dann, wenn der Maßnahmeträger nachweislich zeigen kann, dass seitens der Privatwirtschaft kein Interesse an der Leistungserbringung besteht. In diesem Fall erfolgt eine Beurteilung unabhängig der unten benannten Kriterien. Negativbescheinigungen oder Bescheinigungen mit Auflagen werden nur dann erstellt, wenn Grund zur Annahme besteht, dass sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in geförderte Beschäftigung umgewandelt wird oder bislang vergebene Aufträge an Gewerbetreibende durch Maßnahmen mit öffentlich geförderter Beschäftigung ersetzt werden (Drehtüreffekte).

Liste von Beschäftigungsfeldern

Nachstehend werden zu den einzelnen Bereichen Tätigkeitsfelder für geförderte Beschäftigung aufgeführt, die aus Sicht der Thüringer Industrie- und Handelskammern geeignet erscheinen (positiv) sowie Tätigkeiten, die nicht gestattet werden sollen (negativ). Diese geben Grundsätze wieder. Es bedarf in jedem Fall der Einzelprüfung.

Es kann jedoch keine pauschale Unbedenklichkeit erklärt werden, sondern es ist in jedem Fall für die IHK ein Einspruchsrecht zu gewähren.

1. **Tätigkeits- und trägerübergreifend**

positiv:

* + Unterstützung bei Archivarbeiten
  + Mithilfe bei Bauforschungen an und im Baudenkmal
  + Sichtungsarbeiten an Baudenkmälern zur Aufnahme und Dokumentation von Schäden
  + Recherchen zu denkmalpflegerischen Konzepten
  + Unterstützung bei der Aufarbeitung von Archiven und Bibliotheken
  + Mithilfe bei der Katalogisierung von Ausgrabungsstücken
  + Mithilfe bei archäologischen Untersuchungen (z.B. Sammeln von Scherben)

negativ:

* + Sämtliche handwerklichen und Bautätigkeiten
  + Selbständige Organisation von Veranstaltungen
  + Kassentätigkeiten
  + Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
  + Reinigungsarbeiten
  + Pflichtaufgaben von Eigentümern
  + Selbständiges Angebot von Berufsorientierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen

1. Kommunaler Bereich

positiv:

* + Unterstützung der überwiegend ehrenamtlichen Mitarbeit bei den Verkehrswachten bei der Durchführung von Projekten zur Verkehrssicherheit
  + Unterstützung bei Verkehrszählungen
  + Unterstützung bei der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Verhinderung von Vandalismus durch Präsenz im öffentlichen Raum, auch und besonders in Einrichtungen des öffentlichen Nahverkehrs sowie in Parkanlagen und auf Spielplätzen
  + Begleit- und Auskunftspersonen in Schulbussen, auf dem Weg zur und von der Schule sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln und an Bushaltestellen insbesondere in Fremdenverkehrsregionen; Ein- und Ausstiegshilfen in öffentlichen Verkehrsmitteln (Abgrenzung zu ordnungspolitischen Aufgaben erforderlich)
  + Entmüllung von Plätzen und leerstehenden Gebäuden, sofern keine Verpflichtung des Eigentümers oder der Gemeinde gegeben ist
  + Einfache Renaturierungsarbeiten zur Erhaltung und Verbesserung des Landschafts- und Naturschutzes
  + Hilfe zur Bestandspflege von Forstgebieten
  + Einsammlung und Beseitigung von verstreuten Abfällen (Littering) in Wald und Flur sowie außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
  + Landschaftspflege- und Umweltschutzmaßnahmen mit Einsatz von Geräten und Maschinen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Entsprechende Berechtigungen (z. B. Kettensägenschein) müssen zwingend vorhanden sein oder müssen im Rahmen der Maßnahme als Qualifizierung erworben werden.
  + Maßnahmen zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur und Naherholung, insbesondere im Außenbereich wie Bau und Erhaltung von Sitzgruppen
  + Pflege vorhandener Fuß-, Rad- und Wanderwege wie Beseitigung von Unkraut u.a.
  + Beschilderung von Rad- und Wanderwegen (Aufstellung von Einrichtungen zur Besucherinformation, Einrichtung von Lehrpfaden, Aufstellen von Dokumentationstafeln) in Zusammenarbeit mit den örtlichen Wegewarten
  + Hilfskräfte für Spiel- und Sportplatzwarte
  + Einfache manuelle Verschönerungsarbeiten im Tourismus-, Freizeit- und Naherholungsbereich
  + Unterstützung von Aktivitäten im Kinder- und Jugendnaturschutz
  + Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen und kostenfreien Veranstaltungen
  + Unterstützung bei der Umfelderhaltung im Bereich von öffentlichen Einrichtungen wie Kindereinrichtungen, Schulen und Schulhorten, Jugendeinrichtungen, Spielplätzen, Parkanlagen und Fußgängerzonen
  + Unterstützung und Hilfstätigkeiten bei der Dokumentation der Orts-, Heimat- und Regionalgeschichte (ohne Layout und Druck)

negativ:

* + Alle Arbeiten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Hygiene gewähr- leisten müssen (Verkehrssicherheit in öffentlichen Gebäuden, auf Straßen, Wegen, Plätzen, Spielplätzen, Wäldern und Parkanlagen; Instandhaltungsarbeiten zur Verkehrssicherheit; Abfallbeseitigungen und Reinigungsarbeiten zur Sicherung der gesetzlichen Hygieneanforderungen)
  + Neuanlage, Gestaltung und Pflege öffentlicher Grünanlagen, Parks und Plätze
  + Neuanlage und Gestaltung von Fuß-, Rad- und Wanderwegen
  + Landschaftspflege- und Umweltschutzmaßnahmen mit Einsatz von Geräten und Maschinen (z. B. Motorsäge, Freischneider, Schredder, Mulchgerät) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
  + Spiel- und Sportplatzwarte
  + Forstdienstleistungen wie Holzeinschlag, Rückeleistungen, qualifizierte Pflege von Bestandswäldern, Neuanpflanzungen und Wegebau, Bau von Schutzzäunen
  + forstwirtschaftlichen Aufgaben, die zur regulären forstlichen Bewirtschaftung von Waldflächen gehören
  + Selbständige Organisation von Veranstaltungen mit erwerbswirtschaftlichem Charakter
  + Errichtung, Instandsetzung und Instandhaltung von öffentlichen Gebäuden und Anlagen
  + Hausmeisterdienste
  + Winterdienste im öffentlichen Bereich
  + Bewachungsgewerbe
  + Einsammeln und Entsorgen von Abfällen aus der Andienungspflicht sowie von Gewerbeabfällen
  + Bachuferrenaturierung, Uferschutzarbeiten (Ausnahme: kleine Maßnahmen ohne Technik; es erfolgt eine Einzelfallprüfung anhand der Aufgabenbeschreibung)
  + Arbeiten an Straßeneinläufen und Verrohrungen

1. Sozialer Bereich, Gesundheit, Seniorenarbeit, Integration

positiv:

* + Unterstützung bei der Einrichtung und Betreuung von sozialen Werkstätten, Tafeln und Freizeittreffs ohne Gastronomie
  + Zusätzliche Kultur-, Freizeit- und Bildungsangebote in Pflege- und Altenheimen sowie Krankenhäusern (Mitarbeit bei der Freizeitgestaltung, z. B. Vorlesen, Spiele organisieren, Spaziergänge, Handarbeiten, Basteln, sofern nicht bereits durch die Leistungen gem. §§ 28 ff. SGB XI abgedeckt)
  + Begleit- und Besuchsdienste ohne Fahrdienste bei Arztbesuchen, Einkauf, Spaziergängen, Behördengängen, Hilfe zur Selbsthilfe, Spiel- und Sportangebote u.a.
  + Aktivitäten zur Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern und Krisengebieten
  + Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von Seniorenveranstaltungen
  + Möbel-, Kleider-, Spielzeug-, Hausrat-, Bücherbörsen (Gegenstände sollen unentgeltlich abgegeben werden. Wird ein Entgelt erhoben muss eine Bedürftigkeitsprüfung erfolgen (Berechtigungsschein, Nachweis über Bezug von Leistungen aus dem SGB II oder Asylbewerberleistungsgesetz) oder der örtliche Handel darf in diesen Einrichtungen nachweislich keine Konkurrenz erkennen)

negativ:

* + Pflegedienstleistungen
  + Hauswirtschaftliche Dienstleistungen
  + Hausmeisterdienste
  + Fahrdienste, mobile Mittagessenversorgung
  + Erweiterung von Kinderbetreuungszeiten durch Betreiben von Kinderbetreuungseinrichtungen

1. Pflanzen und Tierschutz

positiv:

* + Unterstützung bei der Versorgung und Betreuung von herrenlosen Tieren (Auslauf, Betreuung von Problemtieren, Öffentlichkeitsarbeit, Bürgertelefon, Info-Stände)
  + Einrichtung von Tiergehegen – kein Neubau!
  + Anfertigung, Anbringung und Unterhaltung von Nist-, Brut und Wohnstätten von Tieren
  + Erfassung und Kartierung von Fauna und Flora für Open-Source-Projekte
  + Unterstützung des Personals von Umweltbildungseinrichtungen (Natur- und Umweltzentren, waldpädagogische Einrichtungen, Schullandheime etc.)
  + Mitarbeit bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Umweltbildungsangeboten
  + Anfertigung von Tast- und Geruchskästen für Kinder
  + Unterstützung der Mitarbeiter bei Veranstaltungen für Kinder und Erwachsene zum Thema Umwelt- und Naturschutz
  + Unterstützung der ehrenamtlichen Naturschutzarbeit in den regionalen Geschäftsstellen der Natur- und Umweltverbände

negativ:

* + Neubau von Gehegen und vergleichbaren Anlagen
  + Arbeiten als Tierpfleger

1. Kultur / Freizeit / Sport

positiv:

* + Traditionspflege
  + Kultur- und Heimatrecherchen
  + Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen
  + Unterstützung der Vereinsarbeit (keine Verwaltungsarbeit, kein Vereinslokal)
  + Unterstützung der Besucherbetreuung von Heimatmuseen und Heimatstuben
  + Unterstützung bei Arbeiten zur Archivierung und Aufarbeitung von Kulturgütern und deren Präsentation

negativ:

* + Betreiben von jeglicher Vereinsgastronomie
  + Vereinsverwaltungsaufgaben
  + Selbstständige Organisation von Veranstaltungen
  + Waschen von Sportbekleidung für Vereine
  + Pflege und Wartung der Sportanlagen

1. Schulen / Kinder- und Jugendbetreuung

positiv:

* + Unterstützung bei der Wiederherstellung und Aufbereitung von Schulmobiliar, Lehrmitteln, Anschauungsmaterialien in geringem Umfang
  + Reparatur von Kinderspielzeug
  + Unterstützung bei der Betreuung von Schulbibliotheken
  + Unterstützung bei der Betreuung von Kindern und Kindereinrichtungen z.B. Vorlesen von Kinderbüchern, Basteln, Backen und Kochen zusammen mit den Kindern
  + zusätzliche Unterstützung der Lehrkräfte wie z. B. zusätzliche Aufsicht, Begleitung bei Wandertagen (außer mehrtägige Klassenfahrten) Zusätzliche Zirkelarbeit, Freizeitangebote, Sportveranstaltungen, Tauschbörsen u.a.
  + Herstellung von Kostümen, Dekorationen, textilen Ausstattungsteilen für Theater- und Ballettaufführungen, Anfertigung von Tischschmuck
  + Hilfstätigkeiten zur Vorbereitung von Veranstaltungen und Festen
  + Unterstützung bei der Umsetzung des Medienkonzeptes
  + Unterstützung bei der Erziehung zur ökologischen Nachhaltigkeit
  + Unterstützung bei zusätzlichen thematischen Projekten zu Ergänzung des Unterrichts (Gesundheitserziehung, Verkehrserziehung, Theaterarbeit, Schülerzeitung)

negativ:

* + Arbeitsaufgaben von Lehrern, Erziehern, pädagogischen Fachkräften und technischem Personal als Erstkräfte
  + Hausaufgabenbetreuung/Nachhilfe
  + Hauptkräfte in Küchen und Versorgungseinrichtungen
  + Hauswirtschaftliche Dienstleistungen
  + Aufarbeitung von Schulmobiliar und Lehrmitteln mit handwerklicher oder fachlich qualifizierter Tätigkeit
  + Reparaturarbeiten an Spielgeräten auf Spielplätzen
  + Fahrdienste

1. Religionsgemeinschaften und Stiftungen

positiv:

* + Einfache Verschönerungsarbeiten
  + Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen
  + Unterstützung bei der Gemeindebetreuung (Kinder- und Jugendfreizeiten, Seniorentreffen, Krankenbesuche u.a.)
  + Unterstützung bei der Kulturpflege im kirchlichen Bereich
  + Unterstützung und Hilfestellung bei der Erstellung von Chroniken unter Anleitung (ohne Layout und Druck)

negativ:

* + Grabpflegearbeiten
  + Erhaltungsarbeiten an Kulturdenkmälern
  + Recherchearbeit aus Kirchenbüchern gegen Entgelt
  + Betrieb von gastronomischen Einrichtungen

1. Sonstiges

positiv:

* + Unterstützung bei der Aufarbeitung und Verwertung von Möbeln, Spielzeug, Hausrat

u. a. nur für soziale Zwecke und ausschließlich für Bedürftige (Gegenstände sollen unentgeltlich abgegeben werden. Wird ein Entgelt erhoben muss eine Bedürftigkeitsprüfung erfolgen (Berechtigungsschein, Nachweis über Bezug von Leistungen aus dem SGB II oder Asylbewerberleistungsgesetz) oder der örtliche Handel darf in diesen Einrichtungen nachweislich keine Konkurrenz erkennen)

* + Herstellung von Spielzeug und Anschauungsmaterial als Unikat

negativ:

* + Neuaufbau und Betreibung von Recyclingprojekten
  + Aufarbeitung und Verwertung von Möbeln, Spielzeug u. a. als Grundlage zum Betreiben einer Handelseinrichtung
  + Ausführung von Abrissarbeiten, Neubau und allen anderen Bauarbeiten
  + Herstellung von Spielzeug und Anschauungsmaterial in Serie
  + Sicherheitsdienste, sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Bewachungsgewerbe
  + Concierge Dienste
  + Pflichtarbeiten von Eigentümern und Kommunen
  + Grafische Aufbereitung (im Sinne von Mediengestaltung) von Informations- und Werbematerialien